

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, 17. November 2010  
GZ 301.820/003-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-  
prokuraturgesetz (ProkG), BGBl. I Nr. 110/2008,  
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzprokuraturgesetz (ProkG), BGBl. I Nr. 110/2008, geändert wird, und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle darauf hin, dass die Erläuterungen keine Darstellung allfälliger finanzieller Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten, sondern auf eine „Entlastung der Justiz“ hinweisen. Auch die im Rahmen der Budgetbegleitgesetze übermittelten Entwürfe (insbesondere das Bundesgesetz über die Hinterlegung und Einziehung von Verwahrnissen) zum Vollzugsbereich des BMJ enthalten keine Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: